

Bericht und Antrag

24-128

des Regierungsrates an den Kantonsrat

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (BVG- und Stiftungskonkordat)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (BVG- und Stiftungskonkordat) vom 22. Mai 2024. Damit einher geht die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 (SHR 831.410) und die Änderung von Art. 163 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Den als Anhänge beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) haben die Absicht, sich zu einer neuen, gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammenzuschliessen. Als Rechtsgrundlage dienen soll eine Interkantonale Vereinbarung (Konkordat). Die neue Anstalt soll die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beaufsichtigen, für die bisher die BVS und die OSTA separat zuständig waren. Sie soll zudem auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Tessin wahrnehmen, eine Aufgabe, die bereits bisher der BVS respektive der OSTA oblag. Die Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden, welche bisher die Aufsicht über die klassischen Stiftungen selbst wahrgenommen haben, können diese Aufgabe weiterhin selbst wahrnehmen oder ebenfalls der neuen Anstalt übertragen.

Der Kanton Schaffhausen ist vom geplanten Zusammenschluss insofern betroffen, als der Kantonsrat die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen mit Beschluss vom 5. Dezember 2011 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) übertragen hat (SHR 831.410 und SHR 831.430). Im geplanten Konkordat ist diese Lösung nicht mehr möglich. Der Kanton Schaffhausen kann die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen

Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen nicht mehr mit einer rein vertraglichen Regelung der Nachfolgeorganisation der BVS übertragen. Die neue Konkordatsvereinbarung schliesst solche Sonderlösungen explizit aus. Die neue Aufsichtsbehörde übernimmt nur noch Aufgaben aus Kantonen, die selbst Konkordatskanton sind.

Alternativen zum Beitritt zum neuen Konkordat sind praktisch nicht vorhanden. Ein Alleingang ist nicht realistisch, da sich bereits das Ostschweizer Konkordat, d.h. die OSTA, als zu klein erachtet, die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen alleine wahrzunehmen. Wenig Sinn macht der Anschluss an eine der anderen Aufsichtsregionen, da dies faktisch ebenfalls mit einem Beitritt zu einem Konkordat verbunden wäre.

2 Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Durch die Konkordatsvereinbarung ergeben sich für den Kanton Schaffhausen nur sehr geringfügige Änderungen gegenüber der heutigen Anschlusslösung.

Auch mit der neuen Vereinbarung muss der Kanton Schaffhausen wie schon bisher keine Haftung für allfällige Fehler der Aufsichtsbehörde übernehmen.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Schaffhauser Vorsorgeeinrichtungen wie schon jetzt von Mitarbeitenden am Standort Zürich betreut werden und der Geschäftsverkehr in aller Regel ohnehin schriftlich oder per Mail erfolgt. Auch die Gebühren für die Vorsorgeeinrichtungen werden sich nicht wesentlich ändern: Wie bisher sind die Gebühren gestützt auf die Bilanz und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips degressiv ausgestaltet.

Neu ist, dass eine Vertretung des Regierungsrates im Konkordatsrat Einsitz nimmt. Damit ist im Gegensatz zur bisherigen Anschlusslösung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVS eine direkte Einflussnahme auf wichtige Aufgaben sichergestellt (z.B. Wahl des Verwaltungsrates, Genehmigung der Wahl des Direktors/der Direktorin der Anstalt, Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht sowie Genehmigung der wichtigsten Reglemente der Anstalt).

Vom neuen Konkordat nicht betroffen sind die klassischen Stiftungen (Art. 80 - Art. 89 ZGB). Hier liegt die Aufsicht nach wie vor bei den Gemeinden respektive beim Kanton, wie dies in der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (SHR 211.121) festgehalten ist.

Nachfolgend die Bestimmungen der Konkordatsvereinbarung im Detail:

3 Die Konkordatsvereinbarung im Detail

Art. 1 Gemeinsame Aufsichtsregion

Die neue Aufsichtsregion setzt sich zusammen aus den Kantonen der bisherigen beiden Aufsichtsregionen BVS und OSTA, nämlich Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Hinzu kommen die Kantone Schaffhausen und Tessin. Diese waren bisher weder Mitglied der BVS noch der OSTA, sondern nur mit einer Anschlusslösung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde verbunden:

- Kanton Schaffhausen: Bei der Gründung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) war vorgesehen, dass sich der Kanton Schaffhausen der OSTA anschliesst. Da im Ostschweizer Konkordat jedoch eine subsidiäre Haftung der Kantone vorgeschrieben ist, hat sich der Kanton Schaffhausen dazu entschlossen, sich per Vertrag der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) anzuschliessen, da dort keine Haftung zu übernehmen war. Die Führung der Aufsicht über die BVG-Stiftungen durch die Zürcher Aufsicht hat sich bewährt, so dass einer weiteren Zusammenarbeit nichts im Wege steht. Neu ist dies nicht mehr mit einer vertraglichen Lösung möglich, sondern der Kanton muss Konkordatskanton werden.
- Kanton Tessin: Der Kanton Tessin hat mit der OSTA eine ähnliche Vereinbarung geschlossen wie der Kanton Schaffhausen mit der BVS Zürich, d.h. er war bisher ebenfalls nicht Mitglied im Konkordat, hat jedoch die Aufsicht über die Stiftungen der beruflichen Vorsorge wie auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen vertraglich der OSTA übertragen. Auch der Kanton Tessin beabsichtigt, neu Konkordatsmitglied zu werden.

Art. 2 Anstalt, Grundsatz

Organisatorisch handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese Rechtsform ist durch das Bundesrecht vorgegeben.

Art. 3 Sprachen

Hierbei handelt es sich um eine Formulierung, welche die Bedürfnisse des Kantons Tessin betrifft. Für den Kontakt mit den Stiftungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen bildet selbstverständlich Deutsch die Amtssprache.

Art. 4 Aufgaben

Wer dem Konkordat beitreten will, der muss zwingend die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge der neuen Anstalt übertragen. Dies führt in diesem hochkomplexen Aufgabenbereich zu einer Bündelung der Kräfte, was sehr zu begrüssen ist.

Bei den klassischen Stiftungen stellen sich weniger komplexe Fragen. Zudem ist es bei vielen klassischen Stiftungen im Hinblick auf die Zweckerfüllung von grossem Vorteil, die lokalen Gegebenheiten zu kennen. Dazu eignet sich eine kantonale Aufsichtsbehörde besser als eine Aufsichtsbehörde,

welche für die gesamte Ostschweiz sowie die Kantone Zürich und Tessin zuständig ist. Eine Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen ist somit aus Sicht des Kantons Schaffhausen nicht notwendig, aber künftig auch nicht ausgeschlossen.

Art. 5 Anwendbares Recht

Art. 6 Personalwesen

Art. 7 Rechtsschutz

Schon jetzt gilt gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVS Zürich für die Einrichtungen über die berufliche Vorsorge das Recht des Kantons Zürich. Dies ist auch bei der neuen Vereinbarung der Fall.

Art. 9 Organe

Als Konkordatskanton hat der Kanton Schaffhausen auch Einfluss auf die Organe der Aufsichtsbehörde. Dies im Gegensatz zur bisherigen rein vertraglichen Anschlusslösung.

Art. 10 Konkordatsrat

Art. 11 Beschlussfassung

Art. 12 Aufgaben

Art. 13 Entschädigung

Im Konkordatsrat ist jeder Kanton mit je einem Mitglied des Regierungsrates vertreten. Der Konkordatsrat als politisch zusammengesetztes Organ ist das oberste Organ der Anstalt. Er stellt die politische Anbindung an die Konkordatskantone sicher.

Es ist Sache der Kantone, die Einhaltung des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Art. 61 Abs. 3 Satz 3 BVG sicherzustellen, wonach Mitglieder eines Organs der Aufsichtsbehörde nicht aus dem kantonalen Departement stammen dürfen, das mit Fragen der beruflichen Vorsorge betraut ist. Aktuell liegt die Zuständigkeit für die berufliche Vorsorge beim Volkswirtschaftsdepartement (vgl. § 4 Abs. 3 der Organisationsverordnung des Regierungsrates; SHR 172.191).

Dem Konkordatsrat kommen wichtige Aufgaben zu, so die Wahl des Verwaltungsrates, die Genehmigung der Wahl oder der Abberufung des Direktors respektive der Direktorin der Anstalt, die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht wie auch die Genehmigung der Reglemente der Anstalt über Organisation, Personal, Finanzwesen und Gebühren.

Die Entschädigung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Sache der jeweiligen Kantone.

Art. 14 Verwaltungsrat

Art. 15 Beschlussfassung

Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen und wird vom Konkordatsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit einer Amtsdauerbegrenzung auf maximal 12 Jahre. Dem Verwaltungsrat kommen wichtige fachliche Aufgaben zu. So führt er die Anstalt in strategischer und finanzieller Hinsicht, übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Anstalt aus, wählt die Direktorin respektive den Direktor der Anstalt, setzt das Budget und die Finanzplanung fest, erlässt die Reglemente der Anstalt. Es liegt daher auf der Hand, dass der Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien auszuwählen ist.

Art. 17 Geschäftsleitung

Art. 18 Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Anstalt. Sie steht unter der Leitung des Direktors respektive der Direktorin.

Die Geschäftsleitung führt die Anstalt in fachlicher, operativer und personeller Hinsicht. Sie ist somit, was die Aufsichtspraxis betrifft, nicht an Weisungen gebunden. Damit hat sie auch die Geschäftsordnung der Anstalt zu erlassen, in welcher die Betriebsstruktur, die Kompetenzen und Führungsinstrumente sowie weitere Grundsätze der Betriebsführung zu regeln sind. Im Weiteren hat die Geschäftsleitung die Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat zu erarbeiten und diesem zu berichten sowie die Jahresrechnung zu erstellen und den Geschäftsbericht zu verfassen.

Überdies erfüllt die Geschäftsleitung alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass im Zweifelsfall die Aufgaben an die Geschäftsleitung fallen und dadurch die bundesrechtlich vorgeschriebene Weisungsunabhängigkeit der Aufsichtstätigkeit gewährleistet werden kann.

Art. 19 Revisionsstelle

Es ist vorgesehen, die Finanzkontrolle des Kantons Zürich als erste Revisionsstelle zu wählen. Dies insbesondere deshalb, weil sie schon jetzt die Revisionsstelle der BVS ist und sich für die neue Anstalt durch ihre Anbindung an das Verwaltungsrecht des Kantons Zürich diesbezüglich keine Änderungen bei den Rechnungslegungsvorschriften ergeben.

Art. 20 Rechnungslegung und Finanzplanung

Art. 21 Finanzierung

Art. 22 Gebühren

Art. 23 Eigenkapital

Art. 24 Darlehen

Art. 25 Steuerbefreiung

Art. 26 Haftung

Die Anstalt deckt ihren Finanzbedarf durch kostendeckende Gebühren. Es gibt weder eine Anschubfinanzierung noch eine Defizitgarantie durch die Konkordatskantone.

Der Gebührentarif wird nicht in der Konkordatsvereinbarung geregelt, sondern in einem separaten Reglement. Eine Regelung auf der Ebene der Konkordatsvereinbarung wäre eine Abweichung vom Grundsatz, auf der höchsten Erlassstufe nur das Grundsätzliche zu verankern. Die Gebühren sind ohnehin so anzusetzen, dass sie verhältnismässig sind sowie dem Verursacher-, dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip genügen. Zudem hat der Konkordatsrat die Gebühren zu genehmigen, womit eine hinlängliche politische Kontrolle besteht.

Konkret werden zwei Arten von Gebühren erhoben: Zum einen eine Aufsichtsgebühr, die für alle Beaufsichtigten jährlich wiederkehrend fällig wird, zum anderen verursachergerechte Gebühren für einzelne spezielle Prüfungen (z.B. Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen), für Verfügungen (z.B. Anordnungen von Massnahmen gemäss Art. 62a Abs. 2 BVG) und für weitere Dienstleistungen (z.B. Beratungsdienstleistungen oder Vorprüfungen).

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Aufsichtsgebühr dienen die Bilanzsummen einschliesslich Rückkaufswerte der beaufsichtigten Einrichtungen. Damit wird die bewährte Praxis der BVS und der OSTA fortgeführt, welche bereits heute ihre Gebühren gestützt auf die jeweilige Bilanzsumme erheben. Dabei trägt der Gebührentarif durch eine degressive Formel dem Verhältnismässigkeits-, dem Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip Rechnung. Aufgrund der höheren Komplexität der Aufsichtstätigkeit und dem damit verbundenen Mehraufwand ist für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein höherer Tarif vorgesehen.

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen wird von der Anstalt in ihrer Finanzbuchhaltung als eigene Sparte behandelt, welche für sich ebenfalls kostendeckend sein muss. Entsprechend wird für die klassischen Stiftungen ein weiterer Tarif definiert. Dieser gilt jedoch nicht für die klassischen Stiftungen im Kanton Schaffhausen, sondern dieser richtet sich nach der kantonalen Verordnung

betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (SHR 211.121), da die Aufsicht über die klassischen Stiftungen beim Kanton Schaffhausen verbleibt.

Für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit der Anstalt nicht sichergestellt ist, können – müssen aber nicht – die Vereinbarungskantone auf Antrag der Anstalt Darlehen zu Selbstkosten gewähren. Da der Verwaltungsrat die Anstalt in finanzieller Hinsicht führt und er das Budget und die Finanzplanung festsetzt, obliegt es ihm, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Da die Anstalt ein selbstständiges Rechtssubjekt ist und damit eigenes Vermögen hat, haftet grundsätzlich nur das Anstaltsvermögen für deren Verbindlichkeiten. Es gibt keine subsidiäre Haftung der Kantone. Allfällige Haftungsverfahren richten sich, je nach Rechtsgebiet, entweder nach Art. 52 BVG oder nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14. September 1969 (LS 170.1). Zur Erweiterung des Haftungssubstrates schliesst die Anstalt Berufshaftpflichtversicherungen ab. Die BVS verfügt derzeit über zwei Haftpflichtversicherungen: Eine Berufshaftpflichtversicherung für den operativen Betrieb und eine Organhaftpflichtversicherung für die Tätigkeit des Verwaltungsrats. Diese Versicherungen werden von der neuen Anstalt übernommen.

Art. 27 Streiterledigung

Über Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen oder zwischen einem Kanton und der Anstalt entscheidet ein Schiedsgericht. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied. Gemeinsam bezeichnen die Streitparteien eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gegebenenfalls weitere Mitglieder, damit das Schiedsgericht eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweist. Sollte ein Schiedsgericht notwendig werden, bezeichnet der Regierungsrat die Vertretungen des Kantons Schaffhausen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder weitere Mitglieder, wenn sich die Parteien nicht einigen können.

Es handelt sich dabei um eine übliche Formulierung für die Streiterledigung in Konkordaten.

Art. 28 Austritt im Allgemeinen

Art. 29 Austritt des Kantons Zürich

Art. 30 Auflösung

Bei einem Austritt ist eine Frist von zwei Jahren zu beachten und er ist erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung möglich. In der aktuellen Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVS Zürich ist eine Frist von einem Jahr vorgesehen.

Eine Austrittsentschädigung ist nicht vorgesehen, da die Anstalt nicht durch Beiträge der Kantone finanziert ist, sondern durch bei den Beaufsichtigten erhobene Gebühren.

Da sich einige Bestimmungen der Vereinbarung konkret auf den Kanton Zürich beziehen (z.B. Sitz der Anstalt, anwendbares Recht), legt Art. 29 fest, dass der Konkordatsrat diese Punkte im gegebenen Fall neu zu regeln hätte.

Sollte das Konkordat aufgehoben werden, müsste der Konkordatsrat über die Verteilung der verbleibenden Mittel entscheiden. Es ist dem Konkordatsrat überlassen, dannzumal eine sachgerechte Lösung zu finden. Denkbar wäre eine Auszahlung an die Beaufsichtigten, da das Vermögen der Anstalt wohl massgeblich durch die Erhebung von Gebühren bei den Beaufsichtigten geäuftet wurde. Möglich wäre auch eine Auszahlung an die Konkordatskantone oder eine andere, sachlich gerechtfertigte Lösung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung enthält zahlreiche Übergangsbestimmungen. Sie betreffen den Kanton Schaffhausen nur indirekt, da der Kanton Schaffhausen an den bisherigen beiden Aufsichtsregionen BVS und OSTA nicht direkt beteiligt war, sondern mit der BVS lediglich eine Anschlusslösung besteht (vgl. im Übrigen die Hinweise zu den nachfolgenden Bestimmungen).

Art. 31 Rechtsnachfolge

Art. 32 Auflösung der bisherigen Anstalten

Art. 33 Haftung für Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten

Der Kanton Schaffhausen ist weder Mitglied der BVS noch der OSTA und damit von diesen Artikeln nicht betroffen.

Art. 34 Eigenkapital

Die beiden bisherigen Aufsichtsregionen BVS und OSTA bringen ihr Eigenkapital vollständig in die neue Anstalt ein.

Im Eigenkapital der BVS sind auch Mittel, welche die BVS durch Gebühren im Rahmen der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen erhoben hat. Dieser Transfer von Eigenkapital ist ganz im Sinne der Vorsorgeeinrichtungen.

Um den jederzeitigen Betrieb der Anstalt sicherzustellen, soll die Anstalt ein Eigenkapital im Zielkorridor von 80 % - 120 % des Jahresaufwandes aufweisen, somit ca. 8 - 12 Mio. Franken. Dieses Mindesteigenkapital ist innerhalb von zehn Jahren ab Inkrafttreten aufzubauen. Dies führt unter Umständen dazu, dass der Verwaltungsrat die Gebührentarife temporär anpassen muss (vgl. auch Art. 23). Per Ende 2023 verfügten die beiden Aufsichtsregionen über ein Eigenkapital von insgesamt ca. 7,4 Mio. Franken. Der Zielkorridor ist damit praktisch erreicht.

Art. 35 Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen, welche ihrer Zweckbestimmungen nach dem Kanton Schaffhausen zugehörig sind, verbleibt beim Kanton Schaffhausen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an die neue Anstalt ist nicht erforderlich.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Zustimmung zum neuen Konkordat und zur Vereinbarung hat in den Kantonen in der Regel durch einen Beschluss des Parlaments zu erfolgen. Für den Kanton Schaffhausen ist dies der Kantonsrat. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung).

Wann die Vereinbarung in Kraft tritt, ergibt sich bereits aus der Vereinbarung. Sie tritt in Kraft auf den 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind (Art. 36 Abs. 1).

Der Konkordatsrat nimmt gemäss Art. 36 Abs. 2 seine Tätigkeit jedoch bereits auf den ersten Tag des Monats auf, der auf den Monat folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind (Art. 36 Abs. 2).

Das Datum der Rechtskraft des Beitritts des Kantons Schaffhausen zur Vereinbarung hängt davon ab, ob ein Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss zustande kommt oder nicht. Von daher ist der Regierungsrat zu beauftragen, das Inkrafttreten des Beitritts zu bestimmen.

4 Vereinbarung vom 5. Dezember 2011

4.1 Allgemeines

Der Kantonsrat Schaffhausen hat am 5. Dezember 2011 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugestimmt.

Die Vereinbarung hält fest, dass die BVS gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 und 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wahrnimmt.

Die Vereinbarung aus dem Jahr 2011, welche eine ähnliche Vereinbarung aus dem Jahr 2006 abgelöst hat, wird mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zum neuen Konkordat hinfällig. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2011 hält in Art. 5 Abs. 1 fest, dass die Vereinbarung in gegenseitiger Übereinkunft jederzeit geändert werden kann. Zudem können die Vertragsparteien, d.h. der Kanton Schaffhausen und die BVS, die Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres auch aufheben.

4.2 Änderung der Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 1

Die Vereinbarung über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 hat nach Ansicht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen immer bestens funktioniert. Der Entscheid zum Zusammenschluss der beiden Aufsichtsbehörden BVS und OSTA basiert nicht auf einem Wunsch der Schaffhauser Behörden und auch nicht auf einem Wunsch der beaufsichtigten Einrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Die Vereinbarung könnte aus Sicht des Kantons Schaffhausen auch künftig bestehen bleiben.

Allerdings ist sich der Regierungsrat der Komplexität der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen bewusst und sieht im künftigen Zusammenschluss auch Chancen.

Die bisherige Vereinbarung kann nicht mehr aufrechterhalten werden, weil im neuen Konkordat keine Anschlussverträge mehr möglich sind.

Eine einvernehmliche Änderung der Vereinbarung ist möglich in dem Sinn, dass der Kanton Schaffhausen und der Verwaltungsrat der BVS beschliessen, Art. 5 der Vereinbarung mit einem neuen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

³ Die Vereinbarung wird aufgehoben, wenn der Kanton Schaffhausen einer Interkantonalen Vereinbarung beitrifft oder die BVS aufgelöst wird.

Der Verwaltungsrat der BVS Zürich hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 dieser Vertragsanpassung bereits zugestimmt. Seitens des Kantons Schaffhausen muss die Vertragsänderung vom Kantonsrat beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Bei einer Zustimmung zur neuen Interkantonalen Vereinbarung ist die Anpassung in der bisherigen Vereinbarung praktisch zwingend.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Vereinbarung einseitig zu kündigen. Auch dieser Beschluss müsste durch den Kantonsrat erfolgen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Allerdings würde sich ein zeitliches Problem stellen, weil eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorgeschrieben ist und im Moment noch nicht klar ist, per wann die neue Vereinbarung in Kraft tritt. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat der BVS der Formulierung von Art. 5 Abs. 3 bereits zugestimmt.

5 Änderung von Art. 163 Abs. 3 EG ZGB

Art. 163 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) regelt die Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung oder einer Vorsorgeeinrichtung durch die Aufsichtsbehörde. Schon mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung mit dem Kanton Zürich respektive mit der Aufsichtsbehörde über die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) ist diese Regelung obsolet geworden, was die Gebühr für die Aufsichtstätigkeit gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen betrifft.

Die Zustimmung zur Konkordatsvereinbarung bietet Gelegenheit, diesen Hinweis auf die Vorsorgeeinrichtungen aufzuheben, da gemäss neuer Vereinbarung der Konkordatsrat zuständig ist, die Gebühren festzulegen (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. g der Konkordatsvereinbarung).

6 Änderung von § 2 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen

§ 2 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen macht einen Verweis auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen betreffend die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Auch diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Inkrafttreten der Konkordatsvereinbarung anzupassen. Zuständig dazu ist allerdings nicht der Kantonsrat, sondern der Regierungsrat.

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bei Annahme der Vorlage ergibt sich insofern eine personelle Auswirkung, dass der Regierungsrat eines seiner Mitglieder als Mitglied des Konkordatsrates bezeichnen muss. Dies führt zu einem Mehraufwand von möglicherweise zwei Sitzungen pro Jahr inklusive dem jeweiligen Aktenstudium.

Finanzielle Auswirkungen auf den Kantonshaushalt sind keine zu erwarten. Der Grund liegt darin, dass die Anstalt gebührenfinanziert ist und die Vertragskantone nicht verpflichtet sind, Darlehen oder finanzielle Garantien zu geben (vgl. Art. 20 - Art. 26 der Konkordatsvereinbarung).

Finanzielle Auswirkungen könnten sich allenfalls für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ergeben. Diese dürften allerdings (wenn überhaupt) gering ausfallen, da nicht anzunehmen ist, dass die Gebühren für die Einrichtungen, welche schon jetzt durch die Geschäftsstelle in Zürich betreut werden, erheblich steigen werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Beschlüssen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 5. November 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024 und über die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024 bei.
2. Die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 wird genehmigt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die IVBSA vom 22. Mai 2024 und die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Definitive Fassung

**Interkantonale Vereinbarung
über die BVG- und Stiftungsaufsicht der
Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen,
Appenzell Ausserrhoden, Appenzell
Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden,
Thurgau und Tessin
(IVBSA)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin,

vereinbaren:

I.

Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ SHR ???.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinsame Aufsichtsregion

¹ Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin («Vereinbarungskantone») bilden eine gemeinsame Aufsichtsregion für die Beaufsichtigung von:

- a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾
- b) klassischen Stiftungen gemäss Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾, soweit die Vereinbarungskantone diese Aufgabe der Anstalt übertragen haben

Art. 2 Anstalt: Grundsatz

¹ Unter dem Namen «BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin» besteht eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Art. 3 Anstalt: Sprachen

¹ Amtssprache der Anstalt ist Deutsch.

² Die Anstalt stellt ihre Leistungen im Zusammenhang mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder einer klassischen Stiftung in einer Amtssprache des Vereinbarungskantons zur Verfügung, in welchem die Einrichtung oder Stiftung ihren Sitz hat.

Art. 4 Anstalt: Aufgaben

¹ Die Anstalt:

- a) erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben

²⁾ SR 831.40

³⁾ SR 210

- b) übernimmt die Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen, soweit ihr die Vereinbarungskantone diese Aufgaben gemäss Art. 35 übertragen haben

² Die Vereinbarungskantone können der Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen übertragen, insbesondere die Funktionen als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB und die Behandlung von Rechtsmitteln.

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Recht des Kantons Zürich anwendbar.

Art. 6 Personalwesen

¹ Für die Angestellten der Anstalt gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons Zürich.

² Der Verwaltungsrat kann im Personalreglement abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Angestellte der Anstalt, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, sind bei einer Personalvorsorgeeinrichtung zu versichern, die nicht der Aufsicht der Anstalt untersteht.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Anstalt im Bereich der beruflichen Vorsorge können gemäss Art. 74 BVG angefochten werden.

² Verfügungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der klassischen Stiftungen können gemäss den Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons angefochten werden, dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört.

³ Die übrigen Verfügungen und Erlasse der Anstalt können gemäss den Rechtspflegebestimmungen des Kantons Zürich angefochten werden.

⁴ Rechtsmittel gegen Erlasse der Anstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Amtliche Publikationen

¹ Amtliche Publikationen der Anstalt werden in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Vereinbarungskantone veröffentlicht.

2 Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Konkordatsrat
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 10 Konkordatsrat: Zusammensetzung

¹ Der Konkordatsrat besteht aus je einem Mitglied der Regierungen der Vereinbarungskantone.

² Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

³ Das Sekretariat des Konkordatsrates wird durch die Geschäftsleitung wahrgenommen.

Art. 11 Konkordatsrat: Beschlussfassung

¹ Der Konkordatsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder mit elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnimmt.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann eine Sitzung verlangen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates und die Direktorin oder der Direktor nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 12 Konkordatsrat: Aufgaben

¹ Der Konkordatsrat:

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest
- c) genehmigt die Wahl oder Abberufung der Direktorin oder des Direktors
- d) wählt die Revisionsstelle
- e) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- f) sorgt für eine angemessene Berichterstattung in den jeweiligen Vereinbarungskantonen
- g) genehmigt die Reglemente der Anstalt über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren
- h) regelt mit einem Vereinbarungskanton die Einzelheiten dessen Austritts aus der Vereinbarung
- i) legt bei Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung den Sitz der Anstalt, das anwendbare Recht und die Zuständigkeit der Gerichte neu fest
- k) entscheidet bei einvernehmlicher Auflösung der Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens

² Er stellt bei der Wahl des Verwaltungsrates sicher, dass dessen Mitglieder unabhängig sind und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Art. 13 Konkordatsrat: Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Sache der Vereinbarungskantone.

Art. 14 Verwaltungsrat: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15 Verwaltungsrat: Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder mit elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnimmt.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann eine Sitzung verlangen.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 16 Verwaltungsrat: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) führt die Anstalt in strategischer und finanzieller Hinsicht
- b) übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Anstalt aus
- c) wählt die Direktorin oder den Direktor und beruft sie oder ihn ab
- d) genehmigt die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) setzt das Budget und die Finanzplanung fest
- f) beschliesst über die Gewinnverwendung
- g) nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis
- h) verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- i) erlässt die Reglemente der Anstalt über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren
- j) genehmigt die Geschäftsordnung der Anstalt
- k) erlässt die Leitlinien über die Informationstätigkeit der Anstalt

Art. 17 Geschäftsleitung: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren von ihr bzw. ihm bestimmten Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 18 Geschäftsleitung: Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung:

- a) führt die Anstalt in fachlicher, operativer und personeller Hinsicht
- b) erlässt die Geschäftsordnung der Anstalt
- c) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen unverzüglich
- d) erstellt die Jahresrechnung und verfasst den Geschäftsbericht

- e) erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis.

3 Finanzen

Art. 20 Rechnungslegung und Finanzplanung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

² Die Anstalt erstellt eine Finanzplanung, ein Budget und einen Geschäftsbericht.

Art. 21 Finanzierung

¹ Die Anstalt finanziert sich durch kostendeckende Gebühren.

Art. 22 Gebühren

¹ Die Anstalt erhebt:

- a) jährliche Aufsichtsgebühren
- b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen

² Die jährliche Aufsichtsgebühr bemisst sich nach der Bilanzsumme der beaufsichtigten Einrichtung einschliesslich Rückkaufswerte. Dabei werden folgende Tarife für folgende Einrichtungen unterschieden:

- a) Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
- b) übrige Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen
- c) klassische Stiftungen

³ Die übrigen Gebühren bemessen sich innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand.

Art. 23 Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital beträgt 80 bis 120 Prozent des Jahresaufwands der Anstalt.

² Wird diese Bandbreite unter- oder überschritten, erhöht bzw. senkt der Verwaltungsrat die Gebühren entsprechend.

Art. 24 Darlehen

¹ Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, können die Vereinbarungskantone der Anstalt Darlehen gewähren.

² Darlehen werden zu den Selbstkosten gewährt.

³ Die Anstalt kann Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Art. 25 Steuerbefreiung

¹ Die Anstalt ist von den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

Art. 26 Haftung

¹ Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

² Sie schliesst Haftpflichtversicherungen ab.

4 Streiterledigung

Art. 27 Streiterledigung

¹ Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und der Anstalt entscheidet ein Schiedsgericht.

² Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

³ Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts
- b) ein weiteres Schiedsgerichtsmitglied, falls das Schiedsgericht ansonsten eine gerade Mitgliederzahl aufweist

⁴ Können sich die Streitparteien nicht auf eine gemeinsame Bezeichnung einigen, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein all-fälliges weiteres Schiedsgerichtsmitglied.

5 Austritt aus und Auflösung der Vereinbarung

Art. 28 Austritt: im Allgemeinen

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinbarung austreten. Ein Austritt kann erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen.

² Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen der Anstalt.

³ Der Konkordatsrat passt den Wortlaut des Titels sowie von Art. 1 und Art. 2 der Vereinbarung an.

⁴ Im Übrigen wird der Austritt eines Vereinbarungskantons zwischen diesem und dem Konkordatsrat geregelt.

Art. 29 Austritt: des Kantons Zürich

¹ Tritt der Kanton Zürich aus der Vereinbarung aus, legt der Konkordatsrat den Sitz der Anstalt, das anwendbare Recht gemäss Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und die Zuständigkeit der Gerichte gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 neu fest.

² Abs. 1 gilt für einen neuen Sitzkanton sinngemäss.

Art. 30 Auflösung

¹ Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres einvernehmlich auflösen.

² Der Konkordatsrat entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsnachfolge

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gehen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Verträge der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht auf die Anstalt über.

Art. 32 Auflösung der bisherigen Anstalten

¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgelöst.

Art. 33 Haftung für Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten

¹ Für nicht gedeckte Haftungsansprüche aus der früheren Tätigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet die Anstalt während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Betrag des von der jeweiligen Anstalt eingebrachten Eigenkapitals.

² Darüber hinaus haften für Ansprüche aus der früheren Tätigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht subsidiär die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin gemäss den Haftungsregeln der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005.

³ Die Haftung des Kantons Tessin beschränkt sich auf Ansprüche, die ab seinem Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht entstanden sind.

Art. 34 Eigenkapital

¹ Das Anfangskapital der Anstalt besteht aus dem Eigenkapital, das von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingebracht wurde.

² Das Mindesteigenkapital gemäss Art. 23 Abs. 1 ist innert zehn Jahren vollständig zu äufnen.

Art. 35 Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen

¹ Art. Die Anstalt übernimmt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die nachstehenden Vereinbarungskantone folgende Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen:

- a) Kanton Zürich:
 - 1. Aufsicht, soweit dafür nach dem kantonalen Recht nicht die Bezirke oder Gemeinden zuständig sind
 - 2. Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen der Bezirke und Gemeinden
 - 3. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86 und Art. 86a ZGB
 - 4. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB, soweit dafür nach dem kantonalen Recht nicht die Bezirke oder Gemeinden zuständig sind
- b) Kanton St. Gallen:
 - 1. Aufsicht
 - 2. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB
- c) Kanton Thurgau: Alle Aufgaben des Kantons
- d) Kanton Tessin:
 - 1. Aufsicht
 - 2. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind.

² Der Konkordatsrat nimmt seine Tätigkeit auf den ersten Tag des Monats auf, der auf den Monat folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind.

³ Der Verwaltungsrat nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Wahl durch den Konkordatsrat auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Definitive Fassung

Änderungen von Erlassen in Zusammenhang mit der IVBSA

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [210.100](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 163 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung im Sinne von Art. 80–89 des Zivilgesetzbuches durch die Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach der Höhe der Bilanzsumme. Sie beträgt mindestens Fr. 150.00 und höchstens Fr. 5'000.00.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Definitive Fassung

**Änderung der Vereinbarung mit der BVG- und
Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich in
Zusammenhang mit der IVBSA**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 831.410
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [831.410](#) (Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 ^(neu)

³ Die Vereinbarung wird aufgehoben, wenn der Kanton Schaffhausen einer Interkantonalen Vereinbarung beitrifft oder die BVS aufgelöst wird.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: